

Kein Recht ohne Pflicht

Neben dem Recht trifft Sie ab dem 01.01.2025 allerdings auch die Pflicht, Ihr Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald Ihr Grundstück bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wurde und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen be-

trieben werden oder betrieben werden sollen. Hierbei ist grundsätzlich der gesamte Wärmebedarf mittels Fernwärme des Fernwärmeversorgers (Ahrtal-Werke GmbH) zu decken (Benutzungszwang).



Keine Regel ohne Ausnahme

Sie können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang wegen bestimmter Gründe ganz oder teilweise befreit werden.

Prüfen Sie noch heute, ob Sie einen Antrag auf Anschluss und Nutzung

der Fernwärme oder einen Antrag auf Befreiung stellen. Nutzen Sie hierfür die Antragsformulare auf unserer Webseite oder im Bürgerbüro und reichen Sie selbige bis spätestens **01.02.2025** unter klima@bad-neuenahr-ahrweiler.de ein.

Kontakte

Bei Fragen zur Satzung

E-Mail Stadtverwaltung: klima@bad-neuenahr-ahrweiler.de
oder telefonisch unter: (0 26 41) 87-333

Bei Fragen zur Fernwärme

E-Mail Ahrtal-Werke: fernwaerme@ahrtal-werke.de
oder telefonisch (0 26 41) 9 05 01 27



Herausgeber:

Stadtverwaltung
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon (0 26 41) 87-0
info@bad-neuenahr-ahrweiler.de
www.bad-neuenahr-ahrweiler.de

Fotos: AdobeStock

#wiederbunt

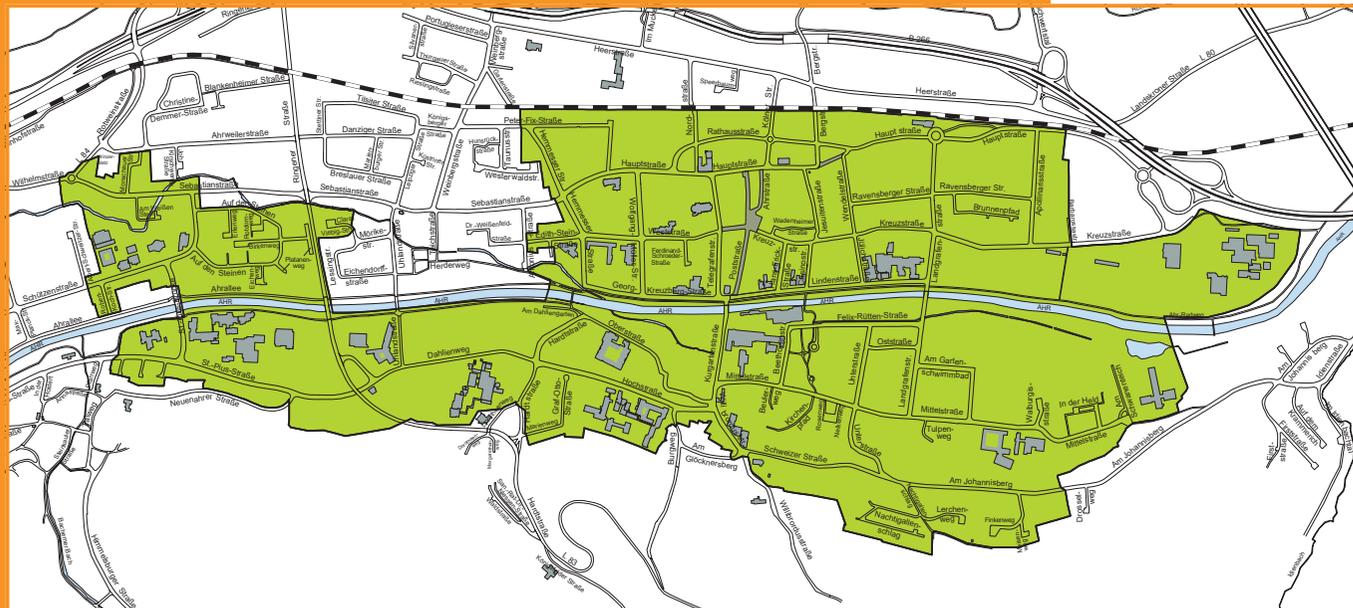


Ökologische Wärmesatzung



Einleitung

Um die Wärmewende in Bad Neuenahr-Ahrweiler voranzutreiben, beschloss der Stadtrat die Einführung einer ökologischen Wärmesatzung. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt für die im Lageplan farblich markierten Grundstücke. Sind Sie Eigentümer, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentumsgemeinschaft sowie in ähnlicher Weise dinglich Berechtigter eines solchen Grundstücks, so haben Sie ab jetzt grundsätzlich das Recht, einen Anschluss Ihres Grundstücks an die Fernwärmeversorgung zu verlangen. Sie dürfen daher verlangen, mit Fernwärme beliefert zu werden und Wärme zu entnehmen (Benutzungsrecht), sofern ein entsprechender Wärmelieferungsvertrag mit dem Fernwärmeversorger (Ahrtal-Werke GmbH) geschlossen wurde.



Bin ich von der Wärmesatzung betroffen?

JA: wenn Sie Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer oder dinglich Berechtigte im Lageplan markierten Geltungsbereich sind.

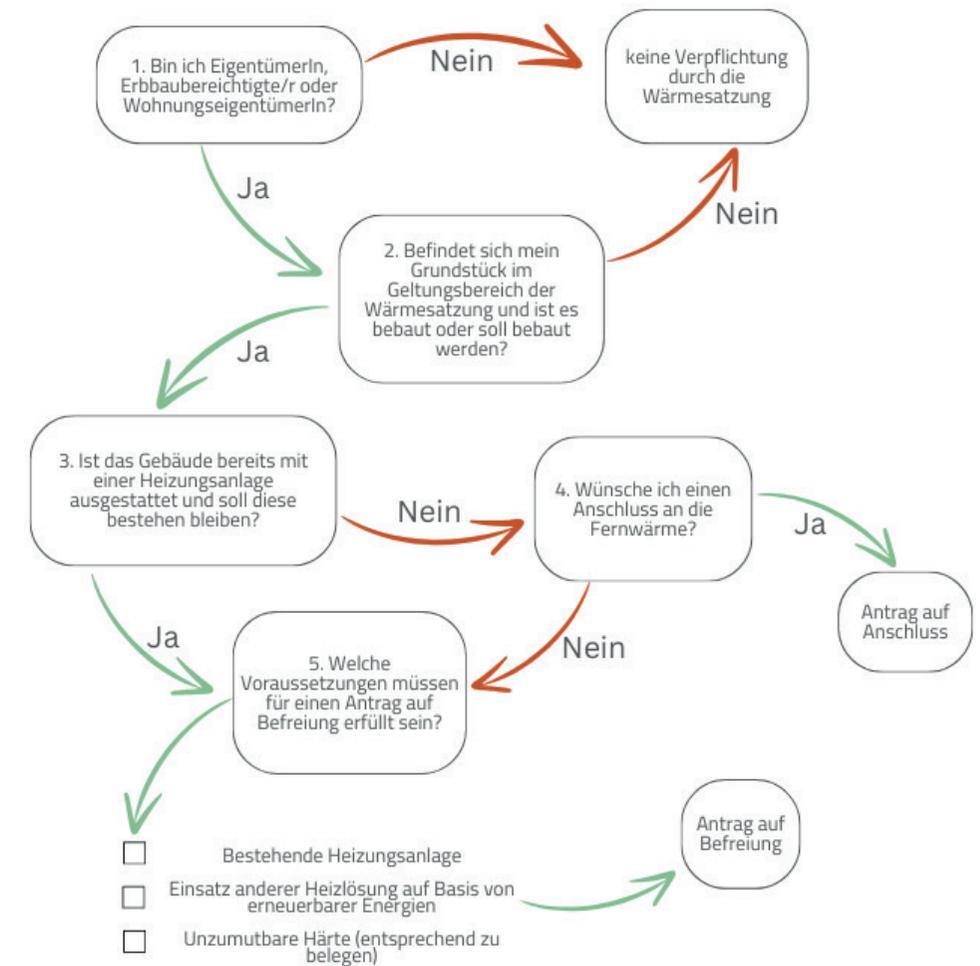
NEIN: wenn Sie Mieter oder Pächter eines Grundstücks, Gebäudes, einer Wohnung oder Gewerbeeinheit sind oder Ihr Grundstück außerhalb des Geltungsbereichs liegt.

Besteht eine Anschlusspflicht?

JA: Auf bebauten Grundstücken, während des Baus auf Grundstücken, sobald eine Fläche neu bebaut wird, und wenn Wärmeverbrauchsanlagen vorhanden sind.

NEIN: Auf unbebauten Grundstücken und Grundstücken ohne Wärmeverbrauchsanlagen.

Die nächsten Schritte für Sie:



WEITERE INFOS
Die detaillierte Version der Übersichtskarte sowie Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Internetseite. Scannen Sie hierzu den QR-Code.



KOSTENABSCHÄTZUNG
Für eine realistische Kostenabschätzung besuchen Sie diese Seite. Scannen Sie hierzu den QR-Code.